

Zonenvorschriften Siedlung

Mutation Zonenplan und Zonenreglement Industriezone J1a und J1b (Parzellen 870 und 872)

Planungsbericht

Berichterstattung gemäss Art. 47 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Raumplanung (RPV)

Beschluss Gemeinderat 13. August 2013

Inhalt

1.	Ausgangslage						
2.	Grundlagen						
3.	Organisation und Ablauf der Mutation						
4.	Bestandteile der Planungsmassnahme. 4.1 Mutation Zonenvorschriften Siedlung. 4.2 Orientierende Dokumente.						
5.	Erläuterung der Planungsmassnahme 5.1 Mutation Zonenvorschriften Siedlung						
5.1 Mutation Zonenvorschriften Siedlung							
7.	Mitwirkungsverfahren						
8.	Beschlussfassungsverfahren5						
9.	Auflageverfahren und Behandlung der Einsprachen5						
10.). Genehmigungsantrag5						

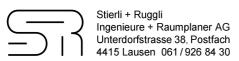
Anhang:

Anhang 1: Ausschnitt Zonenplan Siedlung Gemeinde Münchenstein vom 21. März 1967

Anhang 2: Antwortschreiben BIT zur Projektanfrage der van Baerle AG vom 12. März 2013

Anhang 3: Vorprüfungsbericht vom 12. Juni 2013

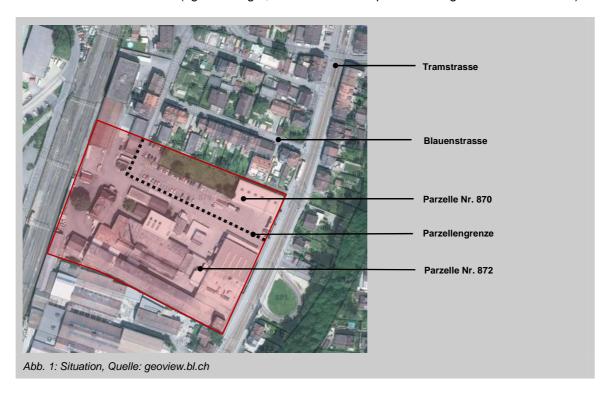
Anhang 4: Tabellarische Zusammenstellung der Vorprüfungsergebnisse



Auftragsnummer: 43-034
Dok-Status: Bericht
Verfasser: KI
Version: Beschlussfassung
Datum: 28. Juni 2013
Kontrolle / Freigabe: RC

1. Ausgangslage

Die Parzellen Nr. 870 und 872 befinden sich in der Industriezone J1 im Gebiet "Gstad", mit einer maximal zulässigen Gebäudehöhe vom 25 m, und umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 19'500 m². Beide Parzellen sind im Besitz der ortsansässigen van Baerle AG und sind durch die Produktions-, Büro- und Lagergebäude der van Baerle AG überbaut. Die bebaute Fläche umfasst insgesamt ca. 10'000 m². Die angrenzenden Wohnbauten entlang der Schützenmatt- bzw. der Blauenstrasse befinden sich, gemäss den heute rechtskräftigen Zonenvorschriften Siedlung, ebenfalls in der Industriezone J1 (vgl. Anhang 1, Ausschnitt Zonenplan Siedlung vom 21. März 1967).



Die Firma van Baerle AG produziert jährlich rund 5'000 Tonnen Hygieneprodukte, mit Abfüllungen in verschiedensten Grössen. Für den Umschlag eines solchen Produktionsvolumens werden entsprechende Lagerflächen benötigt. Da die auf dem Areal vorhandenen Lagerflächen keine ausreichende Kapazität aufweisen, musste bisher auf externe Lagerflächen ausgewichen werden. Um den damit verbundenen Kostenfaktor zu minimieren und den Weiterbestand der Firma an diesem Standort zukünftig gewährleisten zu können, beabsichtigt die van Baerle AG im südlichen Bereich der Parzelle Nr. 872 ein Hochregallager zu errichten. Damit dieses die für die Firma erforderlichen Lagerkapazitäten erfüllen kann, ist eine Gebäudehöhe von 33 m notwendig. Damit wird die gemäss den geltenden Zonenvorschriften in der Industriezone J1 maximal zulässige Gebäudehöhe von 25 m um 8 m überschritten.

Für den Weiterbestand der Firma werden zudem auch vermehrt Büro- und Laborkapazitäten sowie Maschinen- und Schulungsräume benötigt. In Richtung der angrenzenden Wohnhäuser an der Blauenstrasse ist deshalb ein neuer Riegelbau für die Unterbringung der benötigten Räumlichkeiten vorgesehen. Im Gegenzug zur aus der baulichen Umsetzung des Hochregallagers resultierenden überhöhten Gebäudehöhe von 33 m, sieht das Projekt im Bereich des Bürogebäudes eine

maximale Gebäudehöhe von 15 m vor. Durch diese differenzierte Höhenentwicklung wird die Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbauten entlang der Blauenstrasse verglichen mit der heute zulässigen Gebäudehöhe von 25 m minimiert. Gleichzeitig können durch den Riegelbau die durch den Industriebetrieb verursachten Lärmemissionen für die Wohnbauten entlang der Blauenstrasse wesentlich reduziert werden.

Das aktuell vorliegende Projekt wurde dem Bauausschuss der Gemeinde Münchenstein im Dezember 2012 zur Beurteilung unterbreitet. Der Bauausschuss unterstützt im Sinne der Wirtschaftsförderung die Absichten der van Baerle AG zur Weiterentwicklung ihres Firmenareals, da es sich bei der van Baerle AG für die Gemeinde Münchenstein um eine wichtige Schlüsselfirma handelt.

Im Rahmen der Projektentwicklung von der van Baerle AG vorgenommenen Abklärungen beim Bauinspektorat des Kantons Basel-Land (BIT) (vgl. Anhang 2, Antwortschreiben BIT zur Projektanfrage der van Baerle AG vom 12. März 2013) ergaben, dass eine Realisierung des projektieren Hochre-gallagers mit einem Ausnahmeantrag nicht möglich ist. Eine entsprechende Zustimmung des BIT kann nur durch eine Mutation der Zonenvorschriften Siedlung oder durch die Erarbeitung von entsprechenden Quartierplanvorschriften erwirkt werden.

2. Grundlagen

- Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 sowie Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998;
- Zonenvorschriften Siedlung vom 21. März 1967, nachgeführt bis 14. Dezember 2011;
- Antwortschreiben BIT auf Projektanfrage van Baerle AG vom 12. März 2013;
- Projektvisualisierungen van Baerle AG;
- Protokollauszug Bauausschuss Gemeinde Münchenstein vom 18. April 2012 sowie vom 4. Dezember 2012.

3. Organisation und Ablauf der Mutation

3.1 Beteiligte

Bearbeitung Mutation:	Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, 4415 Lausen		
Fachkommission Gemeinde:	Bauausschuss Münchenstein		
Behörden Gemeinde:	Gemeinderat Münchenstein		
Fachstelle Kanton:	Amt für Raumplanung		

3.2 Planungsablauf

Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheid-Stationen und Verfahrensschritte aufgeführt:

Verabschiedung Mutationsentwurf durch den Gemeinderat für die kantonale Vorprüfung und die Durchführung des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens:	30. April 2013
Kantonale Vorprüfung:	6. Mai bis 12. Juni 2013
Durchführung Mitwirkungsverfahren:	16. Mai bis 15. Juni 2013

Beschlussfassung durch den Gemeinderat:	ausstehend
Beschlussfassung durch Gemeindeversammlung:	ausstehend
Referendumsfrist:	ausstehend
Auflageverfahren:	ausstehend

4. Bestandteile der Planungsmassnahme

4.1 Mutation Zonenvorschriften Siedlung

- Zonenreglement Siedlung, Mutation "Industriezone J1a und J1b (Parzellen 870 und 872)"
- Zonenplan Siedlung, Mutation "Industriezone J1a und J1b (Parzellen 870 und 872)"

4.2 Orientierende Dokumente

Vorliegender Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV

5. Erläuterung der Planungsmassnahme

5.1 Mutation Zonenvorschriften Siedlung

Der Zonenplan Siedlung wird im Bereich der Parzellen Nr. 870 und 872 dahingehend angepasst, dass planungsrechtlich die Voraussetzungen für eine differenzierte Höhenentwicklung bzw. die Errichtung eines Hochregallagers innerhalb des Firmenareals der van Baerle AG möglich ist.

Dafür werden im Zonenplan Siedlung zwei neue Industriezonen ausgeschieden (Industriezone J1a und J1b). Die neue Industriezone J1a verläuft auf einer Tiefe von 15 m L-förmig parallel zur Blauenbzw. zur Tramstrasse. Innerhalb der Industriezone J1a wird die maximal zulässige Gebäudehöhe auf 15 m beschränkt. Damit wird eine mögliche negative Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbauten entlang der Blauenstrasse, welche ebenfalls in der Industriezone J1 liegen, minimiert. Es wird sichergestellt, dass die Industriebauten, welche in direkter Nachbarschaft zu den Wohnbauten entlang der Blauenstrasse errichtet werden, die gleichen Rahmenbedingungen einhalten, wie wenn Industrie- oder Gewerbezonen direkt an Wohnbauzonen grenzen (vgl. Normblatt Nr. 6/63 "Gebäudeprofil", ZVS Gemeinde Münchenstein).

Im südlichen Bereich der Parzelle Nr. 872 wird neu die Industriezone J1b mit einer Tiefe von 45 m ausgeschieden. Innerhalb der Industriezone J1b wird die maximal zulässige Gebäudehöhe auf 35 m erhöht. Damit wird die Errichtung des geplanten Hochregallagers ermöglicht. Durch die vorgesehene Lage der Industriezone J1b mit einer zulässigen maximalen Gebäudehöhe von 35 m sind keine negativen Auswirkungen (z.B. übermässige Beschattung etc.) auf die Wohnstrukturen im Umfeld des Betriebes zu erwarten.

Neben der Anpassung im Zonenplan Siedlung wird im Zonenreglement Siedlung die Zonentabelle mit den beiden neu ausgeschiedenen Industriezonen und deren Zonenparametern erweitert. Damit

ist die zonenrechtliche Sicherstellung der angestrebten differenzierten Höhenentwicklung auf dem Areal der van Baerle AG gewährleistet.

5.2 Einordnung der Mutation gegenüber Revision der Siedlungsplanung

Seitens der van Baerle AG besteht der Wille den Neubau des Hochregallagers aufgrund der aktuell extern zu gemieteten Lagerflächen in möglichst naher Zukunft zu realisieren. Die Gemeinde unterstützt diese Anliegen einerseits aus Sicht der Wirtschaftsförderung und andererseits aufgrund des hohen Stellenwertes der Firma van Baerle AG für die Gemeinde. Ein Abwarten auf die Inkraftsetzung der sich aktuell in Revision befindlichen Siedlungsplanung wird vom Gemeinderat aus zeitlichen Gründen deshalb als nicht zweckmässig erachtet. Zudem soll die Diskussion in der Gemeinde um die Entwicklung des Firmenareals des Industriebetriebes van Baerle AG losgelöst von der Revision der Siedlungsplanung geführt werden.

Die Gemeinde hat daher entschieden die entsprechende Anpassung der Zonenvorschriften Siedlung im Sinne einer vorgezogenen Einzelmutation gegenüber der aktuellen Revision der Siedlungsplanung durchzuführen.

5.3 Planungsvorbehalt

Die nördlich an die Parzelle Nr. 872 angrenzende Parzelle Nr. 6310 wurde an die Personalvorsorgestiftung van Baerle AG verkauft. Die van Baerle AG ist aktuell bei der besagten Stiftung eingemietet. Die Entwicklung der Parzelle Nr. 6310 erfolgt ebenfalls durch die Personalvorsorgestiftung van Baerle AG. Die Gemeinde behält sich vor zu einem späteren Zeitpunkt für diese Parzelle ebenfalls eine entsprechende Mutation der Zonenvorschriften Siedlung vorzunehmen.

Des Weiteren behält sich die Gemeinde ebenfalls vor, für das Gebiet entlang der Blauenstrasse zu einem späteren Zeitpunkt auch eine separate Mutation der Zonenvorschriften Siedlung vorzunehmen, um eine qualtitätsvolle Gebietsentwicklung zu ermöglichen bzw. zu unterstützen.

5.4 Verhältnis zu anderen kommunalen Planungsfestlegungen

Mit der Mutation zu den Zonenvorschriften Siedlung "Industriezone J1a und J1b" werden keine anderen rechtskräftigen Planungen (kommunal / kantonal) tangiert.

6. Kantonale Vorprüfung

Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung wurden mit dem Schreiben vom 12. Juni 2013 durch das Amt für Raumplanung an den Gemeinderat Münchenstein mitgeteilt (vgl. Anhang 3, Vorprüfungsbericht). Die Ergebnisse der Vorprüfung wurden am 19. Juni 2013 mit der Bauverwaltung und Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG besprochen.

Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung wurden zur Kenntnis genommen und teilweise in die Mutation der Zonenvorschriften Siedlung eingearbeitet. Aus der in Anhang 4 angefügten Zusammenstellung gehen sowohl die einzelnen Vorprüfungsaussagen als auch die Stellungnahmen der Gemeinde hervor.

7. Mitwirkungsverfahren

Gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 führte die Gemeinde Münchenstein für die "Mutation Zonenvorschriften Siedlung: Industriezone J1a und J1b" das öffentliche Mitwirkungsverfahren durch.

Publikation Mitwirkungsverfahren:	kantonales Amtsblatt Nr. 20 vom 16. Mai 2013Homepage Gemeinde Münchenstein
Mitwirkungsfrist:	vom 16. Mai 2013 bis zum 15. Juni 2013
Mitwirkungseingaben:	Keine

Während der Mitwirkungsfrist sind keine Mitwirkungseingaben bei der Gemeinde eingegangen. Es wird deshalb auf die Erstellung eines separaten Mitwirkungsberichtes verzichtet und das Mitwirkungsverfahren wird im vorliegenden Planungsbericht abschliessend erläutert.

Im Rahmen der Möglichkeit zur Akteneinsicht der Traktanden vor der Gemeindeversammlung können die Ergebnisse aus dem Mitwirkungsverfahren in diesem Bericht eingesehen werden. Mit der Einladung und Bekanntgabe der Traktanden zur Gemeindeversammlung bzw. mit entsprechender öffentlicher Publikation wird die Bevölkerung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme informiert.

8. Beschlussfassungsverfahren

...wird nach Verfahrensschluss ergänzt.

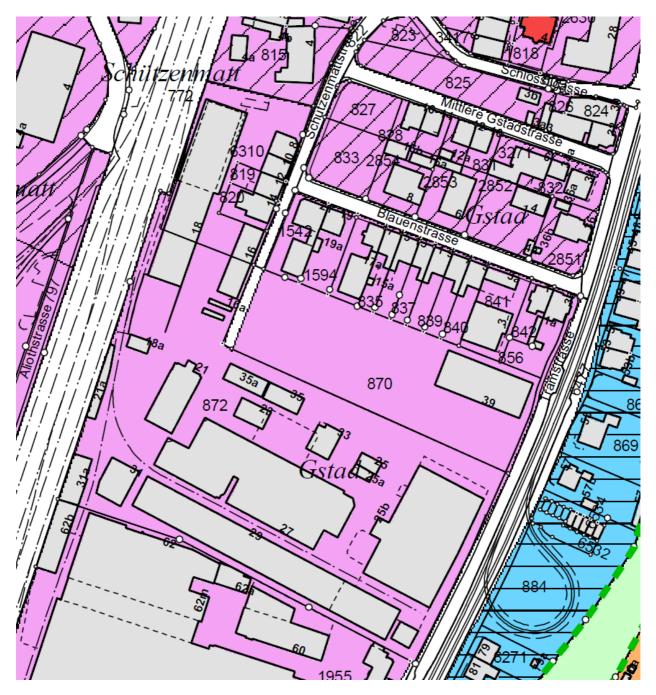
9. Auflageverfahren und Behandlung der Einsprachen

...wird nach Verfahrensschluss ergänzt.

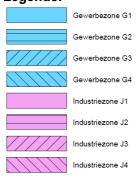
10. Genehmigungsantrag

...erfolgt mit der Endfassung des Planungsberichtes.

Anhang 1: Ausschnitt Zonenplan Siedlung Gemeinde Münchenstein vom 21. März 1967



Legende:



2

Bau- und Umweltschutzdirektion

Kanton Basel-Landschaft

Anhang 2: Antwortschreiben BIT zur Projektanfrage der van Baerle AG vom 12. März 2013

welche Gebäudehöhen wo realisiert

Der van Baerle AG soll eine Gebäudehöhe von 33 m im jetzt vorgeschlagenen Bereich für das Hochregallager zugestanden werden. Für das Bürogebäude gegen die Wohnhäuser an der Blauenstrasse sowie für eine allfällige bauliche Erweiterung gegen die Transtrasse wird eine Gebäudehöhe von 15m auf eine Tiefe von 15.0m zugestanden (d.h. L-förmiger Bau Nord- und Ostseit des Areals). Alle weiteren Details bezüglich Gebäudehöhen und weitere Arealnutzung sollen konkretisiert und festgelegt werden, wenn das entsprechende Baugesuch eingereicht wird. Recht eher geringer ausfallen Rechnung zu trägen. Diesem Punkt soll in der Überarbeitung gerung zu genoplanung z.B. mit angepassten Baulinien etc entgegnet werden. Auch die Wohnhäuser an der Blauenstrasse sollen von einer bereinigten Baulinie profitieren (Bauten bündig mit der Strasserlinie). Stossen im neuen Zonenplan Industrie und Wohnzone aneinander ist bezüglich der Problematik von grösseren Grenzabständen in Verbindung mit den Gebäudehöhen, welche nach heutigern Michtigster Punkt für die weitere Planung ist die Festlegung von Bauhöhen resp. für die Nutzung des nach der Realisierung von Hochregallager und Bürotrakt noch unbebauten Firmenge-Der Baubereich für das Volumen für die Gebäudehöhe von 33 m sollte festgelegt werden. einem Plan sollen Baubereiche aufgezeigt werden, welche den können mit Gebäudehöhen z.B. von 33 m, 25 m und 15 m. werden können mit Gebäudehöhen z.B. Stellungnahme Bauausschuss Auf Schützenmattstrasse, 4142 Münchenstein Van Baerle AG Eiche Th., Schützenmattstrasse 21, 4142 Münchenstein Van Baerle AG Eiche Th., Schützenmattstrasse 21, 4142 Münchenstein März 2013 Münchenstein Eingang Bauinspektorat Van Baerle AG Eiche Th. Schützenmattstrasse 21 4142 Münchenstein Anfrage zur Arealüberbauung, Pascal Eberle 061 / 552 55 17 pascal.eberle@bl.ch Postfach, 4242 Laufen Tel. 061 / 765 92 11 Fax 061 / 765 92 19 www.baulnspektorat bl.ch P.0015/2012 12. März 2013 Rechnungsadresse Rheinstrase 29
Rosifich, 4410 Liestal
Tel, 061 / 552 69 77
Fax 061 / 552 69 83
www.baujnspektorat.bi.ch Jnsere Referenz: Anfragesteller Projekt Nr. Parzelle Nr. Direktwahl: E-Mail: Projekt

Sehr geehrte Bauherrschaft

Die Prüfung Ihrer Anfrage vom 30.11.2012 (BIT-Eingang) hat folgendes ergeben:

Bauinspektorat - Projektkontrolle / Eberle Pascal / 061 552 55 17

nochmals in die Ver-Wir haben die ergänzenden Unterlagen vom 30.11.2012 (BIT-Eingang) nehmlassung gegeben und können Ihnen folgendes mitteilen:

(33.00m statt 25.00m) für das projektierte Hochregallager nicht zustimmt. Es muss eine Änderung des Zoneplanes inkl. Zonereglement gemacht werden oder es ist ein Quartierplan zu erarbeiten. Dies muss mit der Gemeinde Münchenstein sowie dem Amt für Raumplanung Abteilung müssen wir Ihnen leider mitteilen dass das Bauinspektorat einer Ausnahme der Gebäudehöhe Nach Interner Prüfung mit dem Abteilungsleiter und Dienststellenleiter des Bauinspektorates Ortsplanung abgeklärt werden

Liestal, schriftlich Beschwerde ernoben werden. Diese ist innert 10 Tagen seit Zusteilung des Entscheides einzureichen und innert weiteren 30 Tagen zu begründen. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschriff der beschwerderführenden oder der sie vertretenden Person(en) enthalten (§ 15 Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie

gebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offen-sichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidgebühren bis 5'000 Franken erhoben

20a Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 und § 7 Verordnung zum Verwaltungsverfah-

werden (§ 20a Verwaltung rensgesetz, SGS 175.11).

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Nebst allfälligen Beweiskosten werden Entscheid-

Gegen die Abrechnung kann bei der kantonalen Baurekurskommission, Rheinstrasse 29, 4410

Für unsere Abklärungen erheben wir gemäss § 9 der Gebührenverordnung für Baubewilligungen vom 1. Mai 2002 eine Gebühr von Fr. 270.00. Wir bitten Sie, die Gebühr mit beiliegendem Einzahlungsschein zu überweisen.

Gemeinde Münchenstein / Desvoignes Roger / 061 416 11 55

Die bereinigten bzw. ergänzenden Unterlagen mit BIT-Stempel vom 30. November 2012 wurden vom Bauausschuss geprüft. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

noch die weitere Entwicklung des Areals. Wie kann dieses so entwickelt werden, dass nebst dem geplanten Hochregallager mit einer Höhe von 33 m das restliche Areal nicht mit den heute Hochregallager und der nördliche Bürotrakt sind unbestritten. Geklärt werden muss aber Kann event. durch das Legen von Baulinien ein positives städtebauliches Bild erreicht werden? zonenrechtlich möglichen 25 m Gebäudehöhe überbaut wird? Das

Heute besteht entlang der Tramstrasse keine rechtskräftige Bau- und Strassenlinie. Die van Baerle AG müsste diesbezüglich noch entsprechende Detaliabklärungen tätigen. Die Haupterschliessung des Areals über den Autobahnanschluss Reinach Nord wäre optimal, was für die Erschliessung über die Schützenmattstrasse nicht gilt.

cher Experte Freundliche Grüsse Bauinspektorat

Gemeinderat Münchenstein

Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV

Beschlussfassung

Anhang

Anhang 3: Vorprüfungsbericht vom 12. Juni 2013

Telefon 061 552 59 33 Telefax 061 552 69 82 Postfach CH - 4410 Liestal Rheinstrasse 29

Bau- und Umweltschutzdirektion Amt für Raumplanung

Gemeinderat Münchenstein

4142 Münchenstein

georg.stebler@bl.ch

Eingang S+R 2013 3. Juni

Liestal, 12. Juni 2013

Gemeinde Münchenstein, Zonenvorschriften Siedlung, Mutation Industriezone J1, Parzellen Nrn. 870 & 872

Kantonale Vorprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren

kantonalen Vorprüfung eingereicht. Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. Nach Abschluss der üblichen verwaltungsinternen Vernehmlassung und nach eingehender Prüfung vom 6. Mai 2013 haben Sie uns die Unterlagen zum oben erwähnten Geschäft zur können wir Ihnen nun Folgendes mitteilen: Brief Mit

Zonenplan Siedlung

Zwingende Vorgabe:

auf § 94 Abs. 4 lit. a Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) abstützen. Die genannte Bestimmung regelt zwar die Bauweise im unmittelbaren seitlichen Bereich von Parzellengrenzen - im vorliegenden Fall die beiden Stellen, wo die Parzellen Nrn. 870 und 872 innerhalb des Bereichs Eine geschlossene Bauweise lässt sich nicht grundsätzlich schen. Das heisst, eine geschlossene Bauweise entlang den bestehenden Wohnbauten (zur für geschlossene Bauweise jeweils aneinander grenzen -, nicht aber in den Bereichen dazwi-Parzelle Nr. 870 benachbarte Parzellen entlang der Blauenstrasse) sowie längs der Tramstras-Bereich für geschlossene Bauweise: se ist damit keineswegs sichergestell

Die Festlegung einer geschlossenen Bauweise ist im vorliegenden Fall zulässig. Dies bedingt jedoch zwingend zusätzliche Zonenvorschriften: Es ist zu definieren, von wo bis wo wie zu bauen ist. Das Zonenreglement ist mit einer Bestimmung zu versehen, nach welcher in der Zone Jra die Bauten in geschlossener Bauweise bzw. mit geschlossener Aussenfassade auszuführen sind und das seitliche Grenzbaurecht gemäss § 94 Abs. 4 lit. a RBG als erteilt gilt.

Zonenplan und Zonenreglement sind entsprechend zu überarbeiten: Der verbindliche Planinhalt "Bereich für geschlossene Bauweise gem. § 94 Abs. 4 lit. a RBG" ist zu streichen. Stattdessen ist im Reglement im oben genannten Sinne eine Bestimmung aufzunehmen und die Lage der geschlossenen Bauweise ist (im Plan) zu präzisieren.

Kantonsbibliothek). Die tschutzdirektion erreichen Sie vom Bahnhof Liestal aus in 5 Gehminuten (Richtung Ka Bushaltestelle "Kantonsspita" der Linien 78 und 81 befindet sich direkt vor dem Haus. Bau- und Umweltschutzdirektion

Kanton Basel-Landschaft

siert werden kann, wenn privat-rechtliche Vereinbarungen über das Näher- und Grenzbaurecht mit den EigentümerInnen der Parzellen an der Blauenstrasse vorliegen. Bei der Tramstrasse ist der gesetzliche Abstand gemäss § 95 RBG zu beachten. Alternativ könnten Gebäudegrundrisse/Baufelder bzw. Gestaltungsbaulinien gemäss § 97 Abs. 2 RBG verbindlich ausgeschieden stände: Gemäss Baubewilligungsbehörde (§ 90 Abs. 3 RBG) ist bei einer Fassadenlänge von 150 m und einer Gebäudehöhe von 15 m ein Grenzabstand von 19 m erforderlich. Wir stellen industriezone J1a: Wir verweisen auf die nach RBG einzuhaltenden Grenz- und Gebäudeab somit fest, dass die gewünschte Bebauung der Industriezone J1a (15 m Breite) nur dann reali werden.

Da angrenzend zu den Industriebauten die Gärten von Wohnbauten liegen, ist ein wesentlich verkürzter Grenzabstand allerdings wenig zweckmässig (Schaffenwurf, Wohnhygiene etc.). Vielmehr wäre zur Wahrung eines angemessenen Abstandes gegenüber den Wohnbauten z.B. ein Grüngürtel mit anschliessend in der Höhe gestaffelter Bebauung denkbar. Wir empfehlen, die Planung entsprechend zu überprüfen.

Industriezone J1; Die orientierende Darstellung der bestehenden Industriezone J1 im Mutationsplan ist im Zusammenhang der Mutation zwar verständlich, auf den ersten Blick jedoch verwirrend, da der Beschlussinhalt nicht sofort erkennbar ist. Wir empfehlen, im Plan nur die rechtsverbindlichen Inhalte darzustellen oder zumindest die orientierenden Inhalte in einer deut ich anderen Farbe/Signatur (z.B. nur Graustufen) auszuführen.

2 Planungs- und Begleitbericht

2.1 Störfallsituation

Hinweis

Der Betrieb van Baerle AG untersteht aufgrund seiner Tätigkeiten mit gefährlichen Stoffen der Störfallverordnung. Die aktuelle Situation ist im Kurzbericht nach Art. 5 der Störfallverordnung festgehalten und vom Sicherheitsinspektorat beurteilt und akzeptiert. Im Rahmen der Planung des Hochregallagers und des Baubewilligungsverfahrens muss der Kurzbericht von der Firma van Baerle AG an die neue Situation angepasst werden. Je nach Lage des neuen Hochregalla und technische Sicherneitsmassnahmen zum Schutz der angrenzenden Wohnbevölkerung vorgesehen werden. gers und Gefahrenpotenzial der gelagerten Stoffe müssen bauliche

2.2 Standort mit Belastungen

Hinweis:

se dieser Untersuchung wurde der Standort (mit der Nummer 2769220183, "van Baerle & Cle. AG, Chemische Produkte") gemäss Art. 8 der Altlastenverordnung als belastet ohne Überwachungs- oder Sanierungsbedarf eingestuft. www.geoview.bl.ch abgerufen werden. Die Parzelle Nr. 872 gehört zu einem belasteten Stand-ort, welcher bereits attlastenrechtlich (historisch) untersucht wurde. Entsprechend der Ergebnis-Gemeinde belastete Standorte der über Die Informationen

vorhaben müssen entsprechend weitere Abklärungen getroffen werden (Erstellen eines Vorge-hens- und Entsorgungskonzeptes, fachtechnische Begleitung der Arbeiten etc.). Über die direkt Es muss grundsätzlich mit Belastungen des Untergrundes gerechnet werden. Im Falle von Baunotwendigen Massnahmen oder allfällige Auswirkungen auf ein geplantes Projekt kann nur im projektspezifisch Stellung genommen werden. Bitte setzen Sie sich dann rechtzeitig nit der Fachstelle Altlasten des AUE in Verbindung

2/4

Schutz des Grundwassers

zug auf Grundwasserschutzzonen im Jahr 1999 verschärft. Die Grundwasserschutzzonen zu Die Grundwasserschutzzonen in Münchenstein bzw. speziell die der Pumpwerke Hofmatt und Welschmatt wurden im Jahr 1991 festgelegt. Die Gewässerschutzgesetzgebung wurde in Beden beiden obgenannten Pumpwerken sind deshalb in Überarbeitung.

bei der Art der künftigen Nutzung (Hochregallager). Ob die Pumpwerke längerfristig weiter be-trieben werden sollen, so dass die Grundwasserschutzzonen gemäss geltender Gesetzgebung Gemäss den bislang vorliegenden Untersuchungsergebnissen müsste das zur Mutation vorlie-Dies hätte einerseits Konsequenzen bei Bauvorhaben (d.h. während der Bauphase) als auch gende Areal höchstwahrscheinlich innerhalb der weiteren Schutzzone S3 zu liegen kommen. angepasst und neu ausgeschieden werden müssen, entscheidet im Wesentlichen die GemeinEs wird empfohlen, bei neuen Bauvorhaben die Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschrän-kungen für Grundwasserschutzzonen S3 zu berücksichtigen. Sollten Bauvorhaben ausgeführt werden, welche nachträglich in eine rechtsgültige Schutzzone fallen, müssten nicht zonenkonforme Bauten entsprechend den Schutzzonenvorschriften angepasst werden

Allgemeine Anforderungen 2.4

vorschriften dem Regierungsrat den nach Bundesrecht vorgeschriebenen Planungsbericht einzureichen. Inhaltlich sind die Vorgaben von Art. 3 & 47 Raumplanungsverordnung zu berücksichtigen (Interessenabwägung, Einhaltung der Grundsätze der Raumplanung; Abstimmung mit Richtplanung und mit Sachplänen des Bundes; Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens; Abstimmung mit dem Umweltrecht, Umweltauswirkungen der Planung und Massnahmen). Die Gemäss § 31 Abs. 4 RBG haben die Gemeinden mit dem Antrag zur Genehmigung der Zonen-Berichterstattung soll der Bedeutung und dem Umfang der Nutzungsplanung angepasst sein wobei Folgendes speziell zu beachten ist:

- Der Planungsbericht liegt im Entwurf bei der Beschlussfassung der Planung durch die Einwohnergemeindeversammlung vor und wird öffentlich aufgelegt. Der Bericht ist aber nicht Bestandteil des Beschlusses.
 - Bevor die Planung dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt wird, erfolgt zu allfälligen Änderungen aufgrund von Anträgen aus der Gemeindeversammlung Ergänzung des Berichtes insbesondere bezüglich Aussagen

die

- zu Einsprachen und deren Behandlung,
- zu allfälligen geringfügigen Änderungen
- Der Planungsbericht ist vom Gemeinderat als sein Bericht an die Genehmigungsbehörde zu sind. Alle zu Änderungen, die zwischen Vorprüfung und Genehmigungsantrag erfolgt s Änderungen sind explizit zu deklarieren (Exemplar mit markierten Änderungen)
 - Planungsberichten können zurückgewiesen mangelhaften verabschieden und zu unterschreiben. Genehmigungsanträge mit

Vorprüfungsvorbehalt

Rahmen seiner Interessenabwägung, insbesondere unter Beachtung neuer, entscheidrelevanter Argumente seitens der Einsprechenden, kann der Regierungsrat zu einer anderen Beurteilung kommen als die Fachinstanzen im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens. Aufgrund verschiedener Gerichtsentscheide machen wir Sie darauf aufmerksam, dass im Zusammenhang mit der Behandlung von unerledigten Einsprachen der Regierungsrat verpflichtet Planungsmassnahmen der Gemeinden auch auf ihre Zweckmässigkeit zu überprüfen. Im st,

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme für die Weiterbearbeitung von Nutzen ist. Sollten sich noch Fragen ergeben, sind wir selbstverständlich gerne bereit, diese mit Ihnen zu besprechen.

AMT FÜR RAUMPLANUNG Mit freundlichen Grüssen Kreisplaner

>

Georg Stebler

Kopie:

Ruggli, Ingenieure+Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen abteilung BUD

- Amt für Umweitschutz und i Kantonals Denkmalpflege
 - eneamt beider Base

AGK38189 ZV8 Mul I-Zone Parz 670 672.doc

4/4

Anhang 4: Tabellarische Zusammenstellung der Vorprüfungsergebnisse

					Gemeinde- umsetzung
Nr.	Themen gemäss VP	Spezifischer Inhalt / Ausführung VP	Art	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde	
1	Zonenplan Siedlung				
1.1	Bereich für geschlossene Bau- weise	 Eine geschlossene Bauweise kann nicht grundsätzlich auf § 94 Abs. 4 lit. a RBG abge- stützt werden. Mit der genannten Bestimmung ist nur die Bauweise im unmittelbaren seitli- chen Bereich der Parzellengrenze zwischen der Parzelle Nr. 870 und 872 geregelt, nicht aber im Bereich dazwischen. 	Н	- Kenntnisnahme.	Kenntnisn
		 Die Festlegung einer geschlossenen Bauweise ist im vorliegenden Fall zulässig, dafür sind je- doch zusätzliche Bestimmungen zu den Zo- nenvorschriften zu formulieren. Es ist zu defi- nieren von wo bis wo wie zu bauen ist. Der ver- bindliche Planinhalt "Bereich für geschlossene Bauweise gem. § 94 Abs. 4 lit. a" ist zu strei- chen. Stattdessen ist eine entsprechende Reg- lementsbestimmung zu formulieren und die Lage der geschlossenen Bauweise im Plan zu präzisieren. 	Z	 Der verbindliche Planinhalt "Bereich für geschlossene Bauweise gem. § 94 Abs. 4 lit. a RBG" wird gestrichen. Auf eine zusätzliche Reglementsbestimmung wird jedoch verzichtet. Die Gemeinde möchte eine mögliche zusätzliche und eventuell betrieblich notwendige Optimierung des Projektvorhabens der van Baerle AG nicht durch eine Präzisierung der Lage der geschlossenen Bauweise bereits zum Vornherein einschränken bzw. verunmöglichen. 	(✔)
1.2	Industriezone J1a	 Verweis auf die gemäss RBG einzuhaltenden Grenzabstände. Feststellung, dass die ge- wünschte Bebauung der Industriezone J1a nur möglich ist, wenn entsprechende privat-rechtli- che Vereinbarungen mit den EigentümerInnen an der Blauenstrasse vorliegen. 	Н	 Die Gemeinde Münchenstein ist sich der vom ARP gemachten Feststellung bewusst und wird die Eigentümerschaft bzw. die van Baerle AG entsprechend darauf hinweisen. Aktuell ist die Wohnbebauung entlang der Blauenstrasse der Industriezone zugewiesen (vgl. Anhang 1, Ausschnitt ZPS Münchenstein vom 21. März 1967). Grenzen zwei Industriezonen aneinander so gilt in der Gemeinde Münchenstein die Praxishandhabung, dass unter Anwendung von § 113 Abs. 1 lit. e RBG eine Ausnahme von den Grenz- und Gebäudeanstandsvorschriften gestattet werden kann. Es ist vorgesehen für das vorliegende Projektvorhaben der van Baerle AG eine solche Ausnahme seitens der Gemeinde zu gewähren bzw. beim BIT zu beantragen. 	(X)
		 Entlang der Tramstrasse sind die Grenzabstände gemäss § 95 RBG zu beachten. Alternativ ist die Ausscheidung von Baufeldern bzw. Gestaltungsbaulinien gem. § 97 Abs. 2 RBG zu prüfen. 	Н	- Entlang der Tramstrasse ist die Ausarbeitung einer Lösung im Rahmen einer gesamtheitlichen Betrachtung bzw. Überarbeitung der Bau- und Strassenlinienplanung der Gemeinde vorgesehen (=Planungspendenz). Die Ausscheidung von Baufeldern bzw. Gestaltungsbaulinien zum jetzigen Zeitpunkt wird deshalb als nicht zweckmässig erachtet. Die Gemeinde ist sich bewusst, dass ohne entsprechende Baulinien, die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände einzuhalten sind.	(X)

	Gemeinde ist auf die Forderung		X = Forderung wird nicht berü		Z = zwingende Vorgabe, H = Hinweis, E = Empfehlung, R = redaktionelle Korrekturen htigt Kenntnisn. = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen	Gemeinde umsetzung
Nr.	Themen gemäss VP	Spezifischer In	halt / Ausführung VP	Art	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde	
		bebauung ent Überprüfung	angrenzenden Gärten der Wohn- tlang der Blauenstrasse wird eine der Planung zur Wahrung eines en Abstandes angeregt (z.B.	Н	- Durch die wesentliche Reduktion der zulässigen Gebäudehöhe in der Industrie- zone J1a sowie der geplanten Erstellung eine Gebäuderiegels parallel zur Blau- enstrasse zum Schutz der angrenzenden Wohnbauten vor übermässigen Lärm- immissionen, erfährt die Situation der betreffenden Wohnhäuser bereits eine we- sentliche Verbesserung. Auf eine weitergehende Überprüfung der Planung bzgl. der vorgesehenen Grenzabstände wird deshalb verzichtet.	X
1.3	Industriezone J1	zone J1 ist zu	ierende Darstellung der Industrie- verzichten, da diese eher verwir- Beschlussinhalt nicht auf Anhieb st.	Н	- Die plangrafische Darstellung wurde zur besseren Verständlichkeit entsprechend angepasst.	✓
2	Planungs- und Begleitberi	cht				
2.1	Störfallsituation	fallverordnung Sicherheitsins Der entsprech Störfallverord	an Baerle AG untersteht der Stör- g. Die aktuelle Situation ist vom spektorat beurteilt und akzeptiert. nende Kurzbericht gem. Art. 5 der nung muss im Rahmen der Pla- chregallagers angepasst werden.	Н	 Kenntnisnahme. Die Grundeigentümerschaft wird durch die Gemeinde entsprechend informiert. 	Kenntnisn
2.2	Standort mit Belastungen	ten Standort, sucht und als oder Sanieru Belastungen rechnen. Im deshalb ent	Nr. 872 gehört zu einem belaste- welcher bereits historisch unter- s belastet ohne Überwachungs- ngsbedarf eingestuft wurde. Mit des Untergrundes ist zu Falle von Bauvorhaben sind e-sprechende Abklärungen zu tzei-tige Kontaktaufnahme mit dasten AUE).	Н	 Kenntnisnahme. Die Grundeigentümerschaft wird durch die Gemeinde entsprechend informiert. 	Kenntnisn
2.3	Schutz des Grundwassers	stein (Hofmat festgelegt. Di erfuhr im Jal Grundwasser ten Pumpwerl Gemäss der chungsergebi gehörende Schutzzone deshalb emp	sserschutzzonen von Münchentt und Welschmatt) wurden 1991 e Gewässerschutzgesetzgebung hr 1999 eine Verschärfung, die schutzzonen der beiden genannke sind deshalb in Überarbeitung. In bisher vorliegenden Untersunissen müsste das zur Mutation Areal innerhalb der weiteren S3 zu liegen kommen. Es wird fohlen, bei neuen Bauvorhaben hutzmassnahmen und Nutzungs-	H	 Kenntnisnahme. Die Grundeigentümerschaft wird durch die Gemeinde entsprechend informiert. 	Kenntnisn.

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) Art: Z = zwingende Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) Art: Z = zwingende Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) Art: Z = zwingende Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) Art: Z = zwingende Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) Art: Z = zwingende Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) Art: Z = zwingende Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) Art: Z = zwingende Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) Art: Z = zwingende Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) Art: Z = zwingende Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) Art: Z = zwingende Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) Art: Z = zwingende Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) Art: Z = zwingende Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) Art: Z = zwingende Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) Art: Z = zwingende Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) Art: Z = zwingende Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) Art: Z = zwingen und komm. Reaktionen					Gemeinde- umsetzung
Nr.	Themen gemäss VP	Spezifischer Inhalt / Ausführung VP	Art	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde	
		beschränkungen für die Schutzzone S3 zu beachten, um eine nachträgliche Anpassung von Bauten zu vermeiden.			
2.4	Allgemeine Anforderungen	 Der Planungsbericht liegt im Entwurf bei der Beschlussfassung der Planung durch die Ein- wohnergemeindeversammlung vor und wird öf- fentlich aufgelegt. Der Bericht ist jedoch kein Bestandteil des Beschlusses. 	Z	- Kenntnisnahme.	Kenntnisn.
		 Bevor die Planung dem Regierungsrat zur Ge- nehmigung vorgelegt wird erfolgt die Ergän- zung des Berichtes zu allfälligen Änderungen aufgrund von Anträgen aus der Gemeindever- sammlung, zu Einsprachen und deren Behand- lung sowie zu Änderungen, welche zwischen Vorprüfung und Genehmigungsantrag erfolgt sind usw. 	Z	Kenntnisnahme. Der Bericht wird jeweils nach Abschluss eines Verfahrensschrittes laufend fortgeschrieben.	√
		 Der Planungsbericht ist vom Gemeinderat als sein Bericht an die Genehmigungsbehörde zu verabschieden. 	Z	- Kenntnisnahme.	Kenntnisn.
		 Genehmigungsanträge mit mangelhaften Pla- nungsberichten können zurückgewiesen wer- den. 	Н	- Kenntnisnahme.	Kenntnisn.
3.	Vorprüfungsvorbehalt				
3.1		 Der Regierungsrat kann im Rahmen seiner Interessenabwägung zu einer anderen Beurteilung kommen als die Fachinstanzen im Rahmen der Vorprüfung. 	Н	- Kenntnisnahme.	Kenntnisn.

Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV

Beschlussfassung

Anhang